

fertigen und fertigen Erzeugnissen infolge planmäßiger Industriepreissenkungen ergeben, gehören zu den kalkulationsfähigen Selbstkosten.

(2) Die Preiskoordinierungsorgane legen fest, wie die Umbewertungsdifferenzen gemäß Abs. 1 bei der Preiskalkulation zu behandeln sind. Im Prinzip ist ein besonderes Kalkulationselement mit dem Charakter von Einzelkosten zu bilden. Dabei ist von wirtschaftlich angemessenen Beständen auszugehen. Die Preiskoordinierungsorgane legen unter Berücksichtigung der für die volkseigenen Betriebe geltenden Normative Richtwerte für die bei der Preiskalkulation anzuerkennenden Bestände fest.

E. Die Kalkulation des Gewinns bei fondsbezogenen Industriepreisen

§ 6

Bei der Ausarbeitung und Bestätigung fondsbezogener Industriepreise für die Betriebe gilt grundsätzlich der kalkulatorische Gewinnzuschlag, der von volkseigenen Betrieben für die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe anzuwenden ist.

§ 7

Zur Vorbereitung ökonomisch begründeter Entscheidungen über die Höhe der für gleiche Erzeugnisgruppen einheitlichen kalkulatorischen Gewinnzuschläge haben die Betriebe auf Anforderung den Preiskoordinierungsorganen die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere:

- Angaben über den Durchschnittsbestand an Grund- und Umlaufmitteln zur Ermittlung der produktiven Fonds,
- Angaben über die Verarbeitungskosten oder über die sonst vorgesehene Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages, wenn der Gewinn indirekt zugerechnet wird.

Private Handwerksbetriebe und Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführt werden, sind zur Vorlage der vorstehenden Unterlagen grundsätzlich nicht heranzuziehen.

§ 8

(1) Die kalkulatorischen Gewinnzuschläge gemäß § 6 sind durch die dafür zuständigen Organe festzulegen und den Betrieben durch die Preiskoordinierungsorgane bekanntzugeben.

(2) Bei der Kalkulation des Gewinns haben die Betriebe den kalkulatorischen Gewinnzuschlag auf die jeweils festgelegte Bemessungsgrundlage zu beziehen, d. h.

- bei direkter Zurechnung
auf die zur Herstellung des betreffenden Erzeugnisses eingesetzten produktiven Fonds;
der sich ergebende Gewinnbetrag ist der kalkulatorische Gewinn, der in den Industriepreis des Erzeugnisses eingeht;
- bei indirekter Zurechnung
auf die bei Anwendung dieses Zurechnungsverfahrens jeweils festgelegte Bemessungsgrundlage (z. B. maschinen- und anlagenbezogene Stunden-Kosten-normative oder Verarbeitungskosten).

(3) Für die Ermittlung der produktiven Fonds gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 9

(1) Bei der Ermittlung der produktiven Fonds ist auszugehen von den Beständen an Grund- und Umlaufmitteln, für die nach den für die Erhebung der Produktionsfondssteuer geltenden Bestimmungen Produktionsfondssteuer zu entrichten ist. Soweit nach den Bestimmungen über die Erhebung der Produktionsfondssteuer Koeffizienten zur Ermittlung der Bruttowerte der Grundmittel zur Anwendung kommen, bilden die sich danach ergebenden Bruttowerte den Ausgangspunkt für die Ermittlung der produktiven Fonds gemäß dieser Anordnung.

(2) Abweichend von den steuerlichen Bestimmungen gehören zu den produktiven Fonds im Sinne dieser Anordnung nicht die

- vermieteten, verpachteten bzw. zur Nutzung überlassenen Grundmittel
- stillgelegten Grundmittel
- noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben
- aktivierte Bodennutzungsgebühr.

(3) Soweit die Betriebe über Grundmittel für Wissenschaft, Bildungswesen und Kultur (einschließlich Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) verfügen, gehören nur die Grundmittel der praktischen Berufsausbildung zu den produktiven Fonds im Sinne dieser Anordnung.

(4) Die Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen bei den General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und im Maschinen- und Anlagenbau gehören insoweit zu den produktiven Fonds, als dies in den Bestimmungen, die die Vergütung der General- und Hauptauftragnehmer regeln, vorgesehen ist.

(5) Zu den produktiven Fonds im Sinne dieser Anordnung gehören auch

- die gemieteten, gepachteten und in Nutzung genommenen Grundmittel,
- die Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen,
- die Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen.

(6) Die Preiskoordinierungsorgane entscheiden nach Abstimmung mit den Wirtschaftsorganen, denen die Betriebe zugeordnet sind, über die Anwendung von Normativen der Fondsausnutzung.

(7) Die Preiskoordinierungsorgane ziehen zur Beurteilung der Höhe der von den Betrieben ausgewiesenen Bestände an materiellen Umlaufmitteln die für die volkseigenen Betriebe geltenden Normative als Richtwerte heran.

§ 10

(1) Werden die Industriepreise der Betriebe auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Selbstkosten bestätigt, als Kalkulationspreise eigenverantwortlich festgesetzt oder als Vereinbarungspreise gebildet und liegt das Effektivitätsniveau der Betriebe erheblich unter dem der volkseigenen Betriebe, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen, so haben die Preiskoordinierungsorgane besondere kalkulatorische Gewinnzuschläge festzulegen. Die kalkulatorischen Gewinnzuschläge gemäß § 6 sind